

Verfahren

Bebauungsplan Nr. 17E für den Bereich „Hövmanns Wiesen II“

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lohne den Bebauungsplan Nr. 17E für den Bereich „Hövmanns Wiesen II“ bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie den örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NBauO als Satzung beschlossen.

Lohne, den Bürgermeister
..... SIEGEL

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17E für den Bereich „Hövmanns Wiesen II“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am örtlich bekannt gemacht worden.

Lohne, den

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17E für den Bereich „Hövmanns Wiesen II“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am örtlich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sie wurden zur gleichen Zeit auch auf der Internetseite der Stadt eingestellt.

Lohne, den

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lohne hat den Bebauungsplan Nr. 17E für den Bereich „Hövmanns Wiesen II“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lohne, den

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 17E für den Bereich „Hövmanns Wiesen II“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am örtlich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.

Lohne, den

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 17E für den Bereich „Hövmanns Wiesen II“ ist die Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 214 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Lohne, den

Plangrundlage

Karte: ALKIS, 2021, Maßstab 1:1000
Stadt Lohne, Gemarkung Lohne, Flur 24
Quelle: Auszug aus d. Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Herausgebervermerk:  © 2021, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von 2021). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lohne, den

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210

Lohne, den Planverfasser

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist;

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist;

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist;

Nds. Baordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert worden ist;

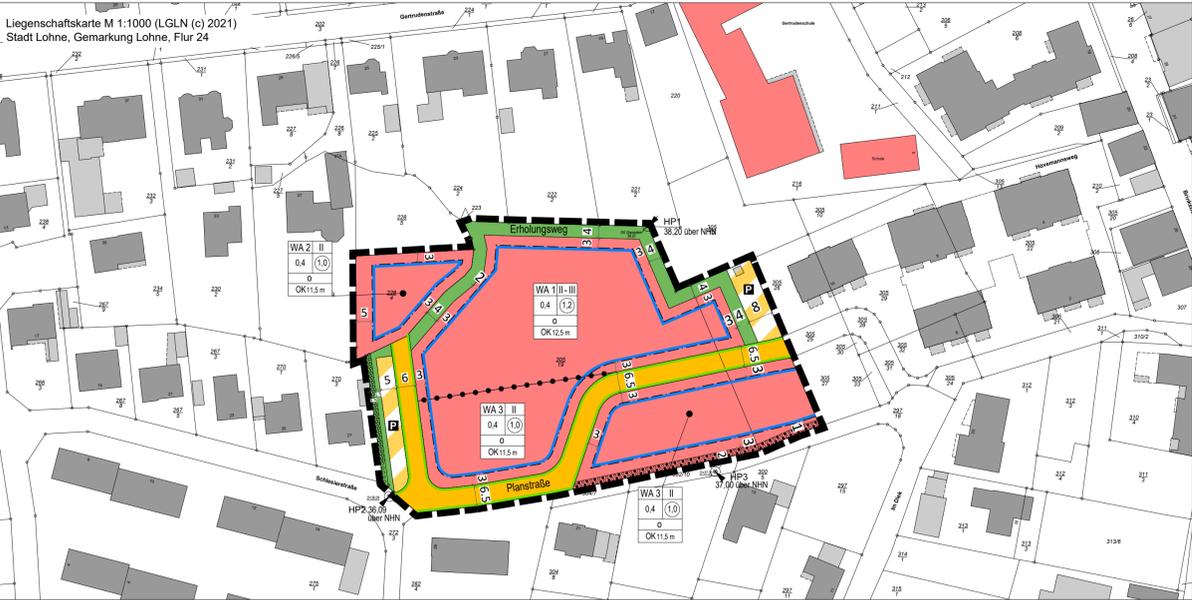
Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NklmG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (GVBl. S. 388) geändert worden ist;

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 588) geändert worden ist.

Pflanzenliste

Pflanzenliste standortheimscher Bäume / Sträucher (für textliche Festsetzungen § 5, § 6, § 7, § 8):
Baumhaasel (*Corylus colurna*) Mehlbeere (*Sorbus aria magnifica*)
Blumensche (*Fraxinus ornus*) Haselnuss (*Corylus avellana*)
Erle (*Alnus x spaethi*) Holunder (*Sambucus nigra*)
Feldahorn (*Acer campestre*) Schlehe (*Prunus spinosa*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*) Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*) Apfelbaum (*Malus domestica*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*) Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Wildbirne (*Pyrus pyrastris*) Winterlinde (*Tilia cordata*)
Säulen- Hainbuche (*Carpinus betulus lucas*)

Planzeichnung



Textliche Festsetzungen - 1

§ 1 Art der baulichen Nutzung

In allen allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2 und WA 3) werden die folgenden, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO):

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

§ 2 Höhe baulicher Anlagen

Es gelten die im Plan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen.

(1) Gebäudehöhe – Als oberer Bezugspunkt für die Oberkanten der Gebäude gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO).

(2) Erdgeschossfußbodenhöhe – Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (oberer Bezugspunkt) darf höchstens 40 cm über dem benannten unteren Bezugspunkt liegen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO).

(3) Als unterer Bezugspunkt gelten die im Plan festgesetzten Höhenbezugspunkte:

Der untere Bezugspunkt in WA 1 ist HP 1 (38,20 m über NHN).
Der untere Bezugspunkt in WA 2 ist HP 2 (36,09 m über NHN) (Schlesierstraße).
Der untere Bezugspunkt in WA 3 ist HP 3 (37,00 m über NHN) (Im Diek).

Untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennen) sind von den Höhenbegrenzungen ausgenommen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO).

§ 3 Stellplätze / Tiefgarage

(1) Garagenetage sind nicht auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse anzurechnen (§ 21 a Abs. 1 BauNVO).

(2) Tiefgaragen, die sich unter der Geländeoberfläche befinden und durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, sowie deren erforderliche Zugänge und Zufahrten, sind in den allgemeinen Wohngebieten auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) kann durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberkante bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden (§ 17 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 21 a Abs. 4 BauNVO).

(3) Für Tiefgaragen wird eine abweichende Bauweise zugelassen. Sie können über 50 m lang sein (§ 22 Abs. 4 BauNVO) und an zwei gemeinsamen Grundstücksgrenzen kann die Abstandsfläche zu einem Nachbargrundstück entfallen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB).

(4) Auf der Oberfläche sind die Bereiche einer Tiefgarage, die sich außerhalb der Hauptbaukörper befinden, dauerhaft begrünt anzulegen. Die Anlage eines befestigten Fußweges je Gebäudeseite mit einer maximalen Breite von 4 m ist dabei zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

§ 4 Überbaubare Flächen / Nebenanlagen

(1) In allen allgemeinen Wohngebieten dürfen bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sowie Balkone, Terrassen, Terrassenüberdachungen, Wintergärten, Überdachungen von Hauseingängen und erforderliche Fluchttreppen die Baugrenzen um maximal 2,0 m überschreiten. Die Überschreitung darf maximal ein Drittel der gesamten Gebäudelänge beanspruchen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO).

(2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in allen allgemeinen Wohngebieten sind Garagen und überdachte Stellplätze (§ 12 BauNVO) sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden (§14 Abs. 1 BauNVO) nicht zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Hinweise

- Ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde** - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Vechna unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.
- Altablagerungen** - Im Geltungsbereich des Plangebietes ist nach bisherigem Kenntnisstand keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen.
- Verletzung und Tötung von Individuen** - Im Geltungsbereich ist mit Vorkommen von Niststätten europäischer Vogelarten zu rechnen. Für die genannte Artengruppe gelten die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG. Um die Verletzung oder Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sollten Baumfäll- und Rodungsarbeiten grundsätzlich außerhalb der Reproduktionszeiten von Fledermäusen und Brutvögeln durchgeführt werden, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar. Sind Maßnahmen, wie die oben genannten während der Brutperiode von Vögeln beabsichtigt, kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechna beantragt werden. Dazu ist in der Regel eine einzelfallbezogene vorherige gutachterliche Untersuchung des von der Maßnahme betroffenen Bereiches erforderlich. Die Baufeldreimachung ist ebenfalls in der o.a. Jahreszeit vorzunehmen. Auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über die Beleuchtung auf den vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen.
- Kampfmittel** - Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.
- Militärische Belange** - Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz. Für bauliche Anlagen (z.B. Kräne), die eine Höhe von 30m über Grund überschreiten, ist vorab die Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn einzuholen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt. Zudem befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.
- Ordnungswidrigkeit** - Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 80 Abs. 3 NBauO i.V.m. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften** (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Baumart der Stadt Lohne (Vogtstraße 26, 49393 Lohne) zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.
- Überplanung** - Durch den Bebauungsplan Nr. 17E werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17A „Im Diek“ für den vorliegenden Geltungsbereich aufgehoben.

Textliche Festsetzungen - 2

§ 5 Private Grünfläche

(1) Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Erholungsweg“ ist gärtnerisch und mit einem barrierefreien Weg in 2 m Breite in wassergebundener Decke anzulegen. Geringfügige Versiegelungen für Wege, Zufahrten und Feuerwehrauffstellflächen sind zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).

(2) Innerhalb der als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Flächen ist eine flächige Anpflanzung aus standortgerechten und heimischen Arten aus der Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Nachpflanzungen vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

§ 6 Begrünung

Auf den nicht versiegelbaren Flächen wird eine Bepflanzung mit heimischen, standorttypischen Sträuchern, Bäumen (siehe hierzu die Pflanzliste auf dem Plan), Bodendeckern und Rasen (Blütmischung) festgesetzt. Eine flächige Gestaltung mit toten Materialien, wie z.B. Kies, Schotter etc. sowie jegliche Form der Versiegelung, auch durch Rasengittersteine, Fugenpflaster etc. ist nicht zulässig. Die Anlage von Wegen und Zufahrten ist davon nicht betroffen. Geringfügige Versiegelungen für Feuerwehrauffstellflächen sind zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

§ 7 Fläche mit Pflanzterhalt

Die festgesetzte Fläche zum Pflanzterhalt und zur Anpflanzung umfasst die dort vorhandene Vegetation (Sträucher, Bäume) entlang des bestehenden Grabens. Die Anpflanzung mit weiteren standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist dauerhaft und blickdicht zu gestalten. Der Graben ist ebenfalls dauerhaft und funktionierend zu erhalten. Die Fläche zum Anpflanzen und Erhalt darf maximal zweimal in einer maximalen Breite von 2 m für Fuß- und Radwege überbaut werden. Die Funktionsfähigkeit des Grabens ist dabei zu gewährleisten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).

§ 8 Anpflanzung / Begrünung

(1) In den Allgemeinen Wohngebieten ist je 400 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbau mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm zu pflanzen. Es ist aus Pflanzliste auf dem Plan zu wählen. Die Anpflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme auszuführen. Abgänge sind durch Nachpflanzungen spätestens bis zur nächsten Vegetationsperiode zu ersetzen.

(2) Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von ≤ 10° (gilt auch für Garagen und überdachte Stellplätze sowie für über Gelände erhöhte Tiefgaragen) sind zusammen mit einer dauerhaften extensiven Dachbegrünung anzulegen. Flächen, die durch Photovoltaikmodule und Solarwärmekollektoren genutzt werden, sind davon ausgenommen. Die Begrünungspflicht gilt nicht für Dachflächen von Nebenanlagen, die kleiner als 12 m² sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

§ 9 Photovoltaik

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Nicht nutzbare Flächen sind: ungünstig ausgerichtete und geneigte Teile der Dachfläche nach Norden, erheblich beschattete Teile der Dachfläche, Dachaufbauten, Dachgauben und technische Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB).

Örtliche Bauvorschriften (§ 84 NBauO)

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17E für den Bereich „Hövmanns Wiesen II“.

§ 1 Staffelgeschosse

(1) Soweit Staffelgeschosse Verwendung finden, sind ausschließlich Flachdächer oder Dächer bis zu einer maximalen Neigung von 10° mit Attika zulässig.

(2) Staffelgeschosse sind an allen Seiten um mindestens 1,50 m von der Außenkante des aufsteigenden Mauerwerks zurückzusetzen. Die Seite des Dachgeschosses, die zur öffentlichen Verkehrsfläche (Erschließungsstraße) hinzeigt, muss nicht gegenüber der Außenwand des darunter liegenden Geschosses zurückgesetzt werden. Untergeordnete Bauteile sind hiervon nicht betroffen.

§ 2 Einfriedungen

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen sind Grundstückseinfriedungen nur als standortgerechte Hecke bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO). Zulässig sind auch dauerhaft begrünte und grundstücksinnenseitig gelegene Maschendraht- oder Gitterstabzäune – bis zu einer Höhe von max. 1,4 m.

Die Höhen beziehen sich auf das abschließend durch die Erschließungsstraßen vorgegebene Geländeniveau. Für Hecken sind insbesondere die folgenden Pflanzenarten zu verwenden: Rotbuche, Hainbuche, Weißdorn, Feldahorn, Liguster, Berberitze.

§ 3 Standplätze für Abfallbehälter

Standplätze für Abfallbehälter sind so einzugrünen und / oder baugestalterisch einzubinden, dass sie auf den öffentlichen Raum (Verkehrsflächen, Grünflächen) nicht störend wirken und der allgemeinen Wahrnehmung weitgehend entzogen sind (§ 84 Abs. 3 Nr. 5 NBauO).

§ 4 Satellitenschüssel / technische Anlagen

Pro Gebäude ist nur eine Satellitenschüssel zulässig. Sichtbare technische Anlagen in Form von Klimaggregaten und Wärmepumpen sind an direkt zum öffentlichen Raum (Verkehrsflächen, Grünflächen) gewandten Gebäudeteilen nicht zulässig. Sie sind dann dort zulässig, soweit sie durch einen Sichtschutz der allgemeinen Wahrnehmung entzogen sind (§ 84 Abs. 3 Nr. 5 NBauO).

§ 5 Oberflächenwasser

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist vor Ort zu versickern. Sollte dies aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein, ist das Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen (Regenrückhaltebereich, Zisterne etc.) auf den Baugrundstücken zurückzuhalten und gerodestris entsprechend des Abflusses unversiegelte Flächen (2 l/s/ha) in den vorhandenen Oberflächenwasserkanal einzuleiten (§ 84 Abs. 3 Nr. 8 NBauO).

Planzeichenerklärung gemäß PlanZV '90

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

1,0 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß

0,4 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

II-III Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß

OK 11,5 m Höhe Oberkante von baulichen Anlagen, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise

— Baugrenze

Verkehrsflächen

■ Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie

■ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P Private Parkfläche

Grünflächen

■ Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

■ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

■ Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Erhalt Gewässer

Sonstige Zeichen

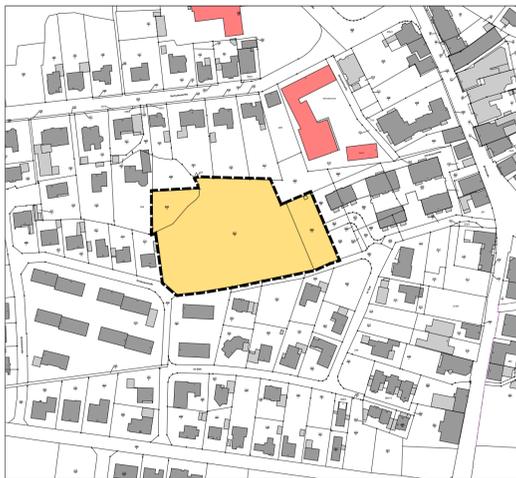
□ Höhenbezugspunkt (HP) über NHN Höhenlage bei Festsetzungen, Oberkante Bezugspunkt

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

●●●●● Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:2500



Bebauungsplan Nr. 17E

für den Bereich
"Hövmanns Wiesen II"

Mit örtlichen Bauvorschriften

STADT LOHNE

LANDKREIS VECHTA / OLDENBURG

